



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Kiew 2013

MC.DEC/7/13
6 December 2013

GERMAN
Original: ENGLISH

Zweiter Tag des Zwanzigsten Treffens
MC(20) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 7/13
BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der in den Jahren 2000 bis 2008 eingegangenen einschlägigen OSZE-Verpflichtungen und der Ministerratserklärung von Wilna über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel aus dem Jahr 2011,

unter erneutem Hinweis auf den strategischen Wert des OSZE-Aktionsplans von 2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels, der den Teilnehmerstaaten zukunftsweisende Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene in den Bereichen Strafverfolgung, Prävention und Schutz an die Hand gibt und den zuständigen Durchführungsorganen der OSZE Orientierung in ihrer Tätigkeit bietet,

in großer Sorge über den signifikanten Anstieg aller Formen von Menschenhandel, sowohl des grenzüberschreitenden als auch des innerstaatlichen, und unter erneutem Hinweis insbesondere auf die Notwendigkeit strengerer Maßnahmen im Umgang mit den Herausforderungen der derzeitigen und zukünftigen Tendenzen und Muster des Menschenhandels –

billigt die Verabschiedung des „Zusatzes zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später“ durch Beschluss Nr. 1107 des Ständigen Rates und betrachtet diesen Zusatz – ein Jahrzehnt später als Bestandteil des OSZE-Aktionsplans von 2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels.

MC.DEC/7/13
6 December 2013
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nach unserer Zustimmung zum Ministerratsbeschluss über die Bekämpfung des Menschenhandels möchten wir folgende Erklärung abgeben:

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung als Arbeitskraft, einschließlich des Kinderhandels, sowie zur Entnahme von Organen, Körpergewebe und Zellen hat globale Ausmaße angenommen. Der Kampf gegen diese Bedrohung erfordert einen umfassenden Ansatz, der Maßnahmen zur Prävention, zur effizienten Durchführung der Ermittlungsverfahren, zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter und zum Schutz der Opfer und die Schaffung sozioökonomischer Bedingungen beinhaltet, unter denen der Menschenhandel nicht gedeihen kann.

Es sei angemerkt, dass es der Entwurf eines Zusatzes zum Aktionsplan ermöglicht, die diesbezüglichen OSZE-Verpflichtungen auf neue Bereiche auszudehnen, insbesondere was den Kampf gegen Formen des Menschenhandels betrifft, bei denen es um die sexuelle Ausbeutung – auch von Kindern – und um die Entnahme von Organen geht.

Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass der erwähnte Beschluss auf einige neue Formen des Menschenhandels nicht eingeht, die für die Gesundheit und das Leben von Menschen eine reale Gefahr bedeuten, nämlich jene im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpergewebe und Zellen. Dieser Ansatz mindert die Wirksamkeit der Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, sich den neuen Herausforderungen und Bedrohungen zu stellen, entsprechende politische Konzepte auszuarbeiten und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Russische Föderation geht davon aus, dass in der OSZE im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels in all seinen Formen dem Studium, der Beschaffung von Informationen und dem Austausch praktischer Erfahrungen in Bezug auf die Verhinderung des Menschenhandels zum Zweck der Entnahme von Körpergewebe und Zellen gebührende Beachtung geschenkt wird.

Wir gehen auch davon aus, dass die Verhütung des Menschenhandels weitere energische Maßnahmen zur Beseitigung der Nachfrage nach „lebender Ware“ in den wichtigsten Zielländern des Menschenhandels verlangt.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem Ministerratsbeschluss und dem Journal der heutigen Ministerratssitzung als Anlage beizufügen.“

MC.DEC/7/13
6 December 2013
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Heiligen Stuhls:

„Die mit Konsens erfolgte Verabschiedung des Zusatzes zum ‚OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später‘ bedeutet nicht, dass im Text genannte Veröffentlichungen oder Instrumente, zu denen kein Konsens besteht, offizielle Dokumente der Organisation sind. Sie dürfen daher nicht als von allen Teilnehmerstaaten gebilligt angesehen werden.

Dieser Feststellung zufolge äußert der Heilige Stuhl seinen Vorbehalt gegen Artikel 5 von Kapitel III mit dem Titel ‚Verhütung von Menschenhandel‘, Untertitel ‚Maßnahmen von Institutionen und Organen‘; er stimmt nicht jedem einzelnen von der Abteilung Genderfragen des OSZE-Sekretariats entwickelten oder verwendeten Instrument oder allen Teilen der Instrumente zu.“